



Landgericht Detmold
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Gunkel, Kunzenbacher &
Partner, Detmolder Str. 120a, 33604
Bielefeld,

gegen

die Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr.
Frankenheim Rechtsanwaltsgesellschaft
mbH, Kaiser-Wilhelm-Straße 40, 20355
Hamburg,

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Detmold
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 11.06.2019
durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Dr. Mertens als Einzelrichter
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger erwarb am 22.12.2012 bei der A [REDACTED] einen Pkw VW Golf VI Style zum Preis von 18.650,-- €. Für das Fahrzeug ist eine EU-Typengenehmigung erteilt worden. Die Beklagte stellte für das Fahrzeug eine EU-Übereinstimmungsbescheinigung aus, wonach die Konformität des Fahrzeuges mit der EU-Typengenehmigung erklärt wird.

Das Fahrzeug ist mit einem Diesel-Motor EA 189 ausgestattet. Der Motor verfügt über eine Motorsteuerungs-Software, die über zwei unterschiedliche Betriebsmodi die Abgasrückführung steuern kann. Die Motorsteuerungs-Software erkennt, ob das Fahrzeug auf dem Prüfstand den sogenannten neuen europäischen Fahrzyklus (NEFZ) durchfährt. Soweit dies der Fall ist, wird der Modus 1 aktiviert, der über eine höhere Abgasrückführung den Stickoxidausstoß gegenüber dem normalen Fahrbetrieb (Modus 0) reduziert. Das Kraftfahrtbundesamt stufte dies als unzulässige Abschalteneinrichtung ein und ordnete mit Bescheid vom 25.10.2015 gegenüber der Beklagten an, die unzulässigen Abschalteneinrichtungen zu entfernen und geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vorschriftsmäßigkeit der Fahrzeuge zu ergreifen.

Der Kläger hat am 01.02.2017 ein Software-Update durchführen lassen. Ein Widerruf der EU-Typengenehmigung für das streitgegenständliche Fahrzeug ist bislang nicht erfolgt.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 11.12.2018 forderte der Kläger die Beklagte unter Fristsetzung zum 17.12.2018 auf, das Fahrzeug zurückzunehmen und dem ihm insgesamt 16.073,69 € zu zahlen. Diese Frist verstrich ergebnislos.

Der Kläger behauptet, dass ihm ein Fahrzeug mit einer unzulässigen Abschalteneinrichtung verkauft worden sei. Es zeichne sich ab, dass in Innenstädten alsbald Dieselfahrzeug verboten werden, um die geltenden Feinstaubgrenzen einhalten zu können. Darüber hinaus sei mittlerweile erkennbar, dass Dieselfahrzeuge nahezu unverkäuflich seien oder zumindest einem massiven Preisverfall unterlägen. Viele Gebrauchtwagenhändler seien nicht bereit, überhaupt Fahrzeuge mit einem Motor der streitgegenständlichen Baureihe anzukaufen.

Er behauptet ferner, dass er sich in Kenntnis der Abgaswerte niemals für ein solches Dieselfahrzeug entschieden haben würde. Seine Entscheidung wäre bei Kenntnis zugunsten einer anderen Antriebsart ausgefallen. Die von der Beklagten vorgenommene Nachbesserung durch Veränderung der Software beseitige den fahrzeugimmanenten Mangel nicht.

Der Kläger behauptet ferner, er sei durch die Beklagte durch den von ihr vorgenommenen Einbau der Abschaltvorrichtung und das Inverkehrbringen des streitgegenständlichen Fahrzeuges unter Verschweigen der Abschaltvorrichtung sittenwidrig geschädigt worden. Der Vorstand der Beklagten habe Kenntnis von der Manipulationssoftware gehabt.

Der Kläger beantragt deshalb,

1.

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 18.270,18 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.12.2018 zu zahlen,

2.

Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Fahrzeuges Volkswagen Golf VI Style mit der Fahrzeugidentifikationsnummer V [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] Rückgabe der Zulassungsbescheidung Teil I und Teil II sowie der zugehörigen Fahrzeugschlüssel;

3.

festzustellen, dass sich die Beklagte im Annahmeverzug mit der Rücknahme des im Antrag zu 1. aufgeführten Fahrzeuges befindet;

4.

die Beklagte zu verurteilen, an ihn außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 1.100,51 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.12.2018 zu zahlen;

5.

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger alle weiteren Schäden, welche ursächlich mit dem Kaufvertrag über das im Antrag zu 1. genannten Fahrzeug zusammenhängen, zu ersetzen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet eine merkantile Wertminderung des Fahrzeuges. Der diesbezügliche Vortrag des Klägers sei unsubstantiiert. Insbesondere seien aufgrund des Software-Updates keine negativen technischen Auswirkungen auf das Fahrzeug zu befürchten. Auch liege keine sittenwidrige Schädigung vor. Der Kläger habe nicht dargetan, dass die Beklagte hinsichtlich der klägerseits behaupteten Handlungen vorsätzlich gehandelt habe.

Das Fahrzeug sei stets technisch sicher und fahrbereit gewesen. Es verfüge über alle erforderlichen Genehmigungen, weshalb – insbesondere nach der Durchführung des Software-Updates – nicht von einem Mangel auszugehen sei.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst dazu überreichten Anlagen Bezug genommen.

In der mündlichen Verhandlung vom 11.06.2019 haben die Parteien übereinstimmend erklärt, dass das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt eine Laufleistung von 96.000 km aufwies.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig, im Ergebnis jedoch unbegründet.

1.

Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Leistung von Schadensersatz. Dem Kläger stehen weder vertragliche noch deliktische Schadensersatzansprüche zu:

1.1.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Anspruch aus den §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 3 BGB zu.

Nach § 311 Abs. 3 S. 2 BGB kann ein Schuldverhältnis im Sinne von § 241 Abs. 2 BGB zwar auch zu solchen Personen entstehen, die nicht Vertragspartei werden sollen.

Nach § 311 Abs. 3 S. 2 BGB kann ein Schuldverhältnis im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB zwar auch zu solchen Personen entstehen, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte als Herstellerin des Wagens und damit Dritte im besonderen Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst hätte, sind jedoch weder vorgetragen noch für das Gericht ersichtlich. Auch die für das Fahrzeug ausgestellte EU-Übereinstimmungsbescheinigung scheidet als vertrauensbegründende Maßnahme im Rahmen des Abschlusses des Kaufvertrages aus. Denn der Kläger hat nicht behauptet, dass die EU-Übereinstimmungsbescheinigung den Vertragsschluss im konkreten Fall erheblich beeinflusst hat. Dies gilt umso mehr, als die EU-Übereinstimmungsbescheinigung zur Zulassung des Fahrzeugs nicht erforderlich war.

1.2

Ein Anspruch aus den §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2, 3 BGB i.V.m. den Grundsätzen zur Prospekthaftung scheidet ebenfalls aus.

Diese von der Rechtsprechung für den Bereich der Kapitalanlagen entwickelten Grundsätze sind auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar, denn ihnen liegt die Annahme zugrunde, dass Emissionsprospekte in der Regel die einzige Informationsquelle des Anlegers sind. Im Gegensatz hierzu gibt es für Pkw jedoch zahlreiche allgemein zugängliche Quellen, die als Informationsquelle für bestimmte Fahrzeugmodelle dienen können (LG Braunschweig, Urteil vom 16.10.2017 – 11 O 4092/16).

1.3

Der Kläger kann einen Anspruch auch nicht auf ein sonstiges Schuldverhältnis, insbesondere nicht auf einen Garantie- bzw. Auskunftsvertrag stützen, welcher durch Ausstellung der EU-Übereinstimmungserklärung zustande gekommen sei.

Ein solcher Anspruch scheitert bereits daran, dass es sich bei der Übereinstimmungsbescheinigung um eine öffentlich-rechtliche, nicht an den Erwerber des jeweiligen Fahrzeugs gerichtete Erklärung handelt. In Anbetracht des Umstandes, dass die Beklagte öffentlich-rechtlich zur Abgabe einer solchen Bescheinigung verpflichtet ist, steht der Annahme eines auf den – freiwilligen –

Abschluss eines Vertrages mit dem jeweiligen Fahrzeugerber gerichteten Rechtsbindungswillens der Beklagten entgegen.

1.4

Dem Kläger steht gegen die Beklagte auch kein deliktischer Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB zu.

Dafür kann dahingestellt bleiben, ob der Vorstand der Beklagten von dem Einbau der betreffenden Abgassteuerungssoftware wusste oder nicht.

Es fehlt nämlich bereits an der für einen Betrug notwendigen Stoffgleichheit zwischen behauptetem Vermögensschaden des Klägers einerseits und einem daraus entstandenen Vermögensvorteil der Beklagten andererseits. Stoffgleichheit in diesem Sinne setzt voraus, dass der Täter den Vorteil unmittelbar aus dem Vermögen des Geschädigten in der Weise anstrebt, dass der Vorteil die Kehrseite des Schadens ist. Der Kaufpreis für das streitgegenständliche Fahrzeug ist vorliegend aber nicht der Beklagten als Herstellerin, sondern der [REDACTED] als Verkäuferin zugeflossen (vgl. LG Detmold, Urteil vom 24.08.2018 – 1 O 167/17).

1.5

Der Kläger kann den geltend gemachten Anspruch auch nicht auf § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 27 EG-FGV stützen.

Ein Anspruch scheidet daran, dass es sich bei den Vorschriften der EG-FGV nicht um Regelungen handelt, welche die Voraussetzungen eines Schutzgesetzes im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB erfüllen.

Eine Norm ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB, wenn sie nach Zweck und Inhalt zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts zu schützen. Dafür kommt es nicht auf die Wirkung, sondern auf Inhalt und Zweck des Gesetzes sowie darauf an, ob der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes gerade einen Rechtsschutz, wie er wegen der behaupteten Verletzung in Anspruch genommen wird, zu Gunsten von Einzelpersonen oder bestimmten Personenkreisen gewollt oder doch mit gewollt hat. Es genügt, dass die Norm auch das in Frage stehende Interesse des Einzelnen schützen soll, mag sie auch in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit im Auge haben. Andererseits soll der Anwendungsbereich von Schutzgesetzen nicht ausufern. Deshalb reicht es nicht aus, dass der

Individualschutz durch Befolgung der Norm als ihr Reflex objektiv erreicht werden kann; er muss vielmehr im Aufgabenbereich der Norm liegen (BGH, Urteil vom 13.12.2011 – XI ZR 51/10).

Bei den Vorschriften der EG-FGV, welche die Richtlinie 2007/46/EG umgesetzt haben, kommt es nach der gebotenen richtlinienkonformen Auslegung maßgeblich auf den Inhalt und Zweck der vorgenannten Richtlinie an. Den Erwägungsgründen 2, 4 und 23 zufolge bezweckt die Richtlinie 2007/46/EG die Verwirklichung und das Funktionieren des Binnenmarktes sowie dessen Vollendung. Darüber hinaus sollen die technischen Anforderungen in Rechtsakten harmonisiert und spezifiziert werden, wobei die Rechtsakte vor allem auf eine hohe Verkehrssicherheit, hohen Gesundheits- und Umweltschutz, rationelle Energienutzung und wirksamen Schutz gegen unbefugte Benutzung abzielen (Erwägungsgrund 2 der Richtlinie). Darüber hinaus sollten nach dem Erwägungsgrund 3 die technischen Anforderungen mit gleichem Ziel in Rechtsakten harmonisiert und spezifiziert werden. Auch nach der Begründung zur EG-FGV (BR-Drucks. 190/09, S. 36) soll die Richtlinie dem Abbau von Handelshemmnissen und der Verwirklichung des Binnenmarktes der Gemeinschaft dienen, wobei die EG-FGV darüber hinaus zur Rechtsvereinfachung und zum Bürokratieabbau beitragen soll. Der von dem Kläger geltend gemachte Vermögensschaden fällt daher nicht in den Schutzbereich dieser Normen (vgl. LG Braunschweig, Urteil vom 18.10.2017 – 3 O 3228/16).

1.6

Ferner hat der Kläger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Schadensersatz nach § 826 BGB.

Unabhängig von der Frage, ob das Verhalten der Beklagten als sittenwidrige Schädigung zu qualifizieren ist, scheidet ein Anspruch des Klägers aus § 826 BGB daran, dass der Kläger nicht hinreichend substantiiert dargetan hat, welcher organschaftliche Vertreter der Beklagten ihn auf welche Weise über die Umweltverträglichkeit des von ihm später gekauften Fahrzeuges getäuscht haben sollte. Der Kläger legt diesbezüglich aber nicht hinreichend konkret dar, welchen Handlungsbeitrag der einzelne an der Entwicklung und Verwendung der Abschaltvorrichtung hatte. Es ist daher nicht hinreichend nachvollziehbar, welcher Tatbeitrag den aufgeführten Personen der Beklagten über § 31 BGB zugerechnet werden kann. Die Zurechnung einer konkreten Täuschungshandlung wäre indessen

nötig, um eine Haftung der Beklagten zu begründen. Zwar weiß allein die Beklagte selbst über den genauen Handlungs- und Organisationsablauf innerhalb Ihrer Organisation Bescheid, so dass eine vollständige Darlegung durch den Kläger nicht gefordert werden kann. Gleichwohl bleibt nach Überzeugung der Kammer festzuhalten, dass es zunächst eines hinreichend konkreten Sachvortrags des Klägers bedarf, um dann die sekundäre Darlegungs- und Beweislast auf Beklagtenseite auszulösen. Daran fehlt es jedoch im vorliegenden Falle.

2.

Die geltend gemachten Nebenforderungen teilen das Schicksal der Hauptforderung.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Dr. Mertens



Ungläubigt
Urkundl
ausgeschäftigt